



## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

**Kommt man in ein Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG iVm § 31 VersAusglG, wenn die ausgleichsberechtigte Person verstorben ist aber bei keinem Anrecht sich eine wesentliche Wertänderung gemäß § 51 Abs. 2 und 3 VersAusglG sowie § 225 Abs. 2 und 3 FamFG ergibt?**

Die Anwendung des BGH-Beschlusses vom 05.06.2013, XII ZB 635/12 wird nur dann möglich, wenn eine Altentscheidung vorliegt, die ausgleichsberechtigte Person verstorben ist und eine wesentliche Wertänderung (s.o) vorliegt. Gelingt es nicht, eine wesentliche Wertänderung nachzuweisen und kommt man vermeintlich nicht in ein Abänderungsverfahren mit dem Ziel, dass der Beschluss über den Versorgungsausgleich ab Wirksamkeit aufgehoben wird, ist letztendlich folgende Regelung gemäß § 225 Abs. 4 FamFG zu prüfen:

Beispiel: Ende der Ehezeit: 12/1984

Keine Kinder vorhanden

Anrecht des Ehemannes: Beamtenversorgung; Ehezeitanteil 1.240 DM mtl.

Anrecht der Ehefrau: Gesetzliche Rentenversicherung: 340 DM mtl.

Ausgleich gemäß § 1587 b II BGB (Einmalausgleich) in Höhe von 450 DM mtl. bezogen auf den 31.12.1984, zu Gunsten der Ehefrau

Abänderungsantrag nach § 10 a VAHRG a.F. wurde im Januar 2009 gestellt.

Anrecht des Ehemannes: Beamtenversorgung; Ehezeitanteil: 1.100 DM mtl.

Anrecht der Ehefrau: Gesetzliche Rentenversicherung: 338 DM mtl.

Ausgleich gemäß § 1587 b II BGB (Einmalausgleich) in Höhe von 381 DM

Geschiedene Ehefrau verstirbt im August 2016 und hat schon länger als 36 Monate ihre Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, erhöht um den Versorgungsausgleich, erhalten.

Der Mann stellt einen Antrag nach §§ 37/38 VersAusglG. Der Antrag wird abgelehnt.

### Was ist zu tun?

Eine wesentliche Wertänderung bei der Beamtenversorgung ergibt sich nicht, da der verminderte Höchstruhegehaltssatz und die verminderte und heute noch geltende Sonderzahlung bereits im ersten Abänderungsverfahren berücksichtigt wurde. Somit ergibt sich bei der Beamtenversorgung keine wesentliche Wertänderung im Sinne von §§ 51 Abs. 2 und 3 VersAusglG bzw. 225 Abs. 2 und 3 FamFG.

Allerdings ist die Regelung des § 225 Abs. 4 FamFG „unter die Lupe zu nehmen“!

**Nach § 225 Abs. 4 FamFG ist eine Abänderung auch dann zulässig, wenn durch sie eine für die Versorgung der ausgleichsberechtigten Person maßgebende Wartezeit erfüllt wird.**

### Was ist zu tun?

Es ist ein Antrag auf Abänderung nach § 225 Abs. 4 FamFG mit der Begründung zu stellen, dass der Ausgleich nach dem VersAusglG vorzunehmen ist, indem kein Einmalausgleich mehr durchgeführt wird sondern indem jedes Anrecht ausgeglichen wird.

Das bedeutet, dass der geschiedene Ehemann die Hälfte seiner Beamtenversorgung abgibt und der geschiedene Ehemann die Hälfte der ehezeitlichen Rente der geschiedenen Ehefrau erhält bzw. erhalten würde, wenn die geschiedene Ehefrau noch leben würde. Durch diesen Einzelausgleich erhält der geschiedene Ehemann  $\frac{1}{2}$  von 338 DM = 169 DM bzw. 5,1383 Entgeltpunkte (169 DM : 32,89 DM – aktueller Rentenwert 12/1984 -). Diese 5,1383 Entgeltpunkte ergeben  $164,16 = 165$  Wartezeitmonate (5,1383 EP : 0,0313), so dass der geschiedene Ehemann aufgrund des Abänderungsverfahrens und des Einzelausgleichs ***erstmal***s die Wartezeit für die Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen **würde**.

Diese Regelung gilt allerdings nur für den Fall, dass die geschiedene Ehefrau noch lebt. Aufgrund dessen, dass sie verstorben ist, kann zu ihren Gunsten kein Versorgungsausgleich bezüglich der Beamtenversorgung ( $\frac{1}{2}$  von 1.100 DM = 550 DM) mehr durchgeführt werden. Allerdings kann gemäß § 31 Abs. 2 VersAusglG der Ehemann auch kein Anrecht erhalten, da dieser durch den Wertausgleich nicht besser gestellt werden darf, als wenn der Versorgungsausgleich durchgeführt worden wäre.

**Fazit:** Durch den (theoretisch) durchzuführenden Einzelausgleich würde der geschiedene Ehemann erstmals die Wartezeit für eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen (Einstiegsvoraussetzung für einen Antrag nach §§ 51 VersAusglG/225/226 FamFG).

Tatsächlich erfolgt kein Versorgungsausgleich zu Gunsten der verstorbenen geschiedenen Ehefrau und auch kein Ausgleich zu Gunsten des geschiedenen Ehemannes wegen des Besserstellungsverbots. Das bedeutet, dass der durchgeführte Versorgungsausgleich ab Wirksamkeit unter Beachtung des BGH-Beschlusses vom 05.06.2013, XII ZB 635/12 aufzuheben ist.

Ein solcher „Fall“ ist bei einem Familiengericht noch anhängig und werde gerne berichten, wenn über meinen Antrag - hoffentlich positiv - entschieden wurde.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Wilfried Hauptmann